

Antrag auf einen Europäischen Feuerwaffenpass

Landratsamt Cham
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Rachelstraße 6
93413 Cham

Pers.-Nr.:

Telefon: 09971/78-235

Telefax: 09971/845-235

sonja.gruber@lra.landkreis-cham.de

Ich beantrage

- mir einen Europäischen Feuerwaffenpass auszustellen
- meinen Feuerwaffenpass wie folgt zu ändern / zu ergänzen
- die Gültigkeitsdauer meines Feuerwaffenpasses für die höchstzulässige Dauer zu verlängern

Antragsteller:

Name:		Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!)	
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:	
E-Mail:		Telefon:	Telefax:
Geburtsdatum:	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land)		
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)		Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>	
Weitere Wohnungen (auch im europäischen Ausland):			
Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Reisepasses oder der Identitätskarte):			
<input type="checkbox"/> Ich bin Inhaber eines Jagdscheines in Deutschland.			

- In den Feuerwaffenpass sollen folgende Schusswaffen eingetragen werden:
- Folgende Schusswaffen sollen ausgetragen werden:

Art der Waffe	Kaliber	Hersteller	Herstellungs-Nr.	Kategorie

Folgende Munition soll eingetragen werden: (bitte nur angeben, wenn die Munition nicht zu obigen Waffen gehört!)

Menge/Anzahl der Patronen	Art der Munition	Herstellungs-Nr.	Kategorie

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Anlagen:

- Passbild 45 x 35 mm Hochformat ohne Rand
- Bescheinigung eines anderen Mitgliedsstaates der EU
- _____

Kategorien von Feuerwaffen (vereinfachte Darstellung):

Kategorie	Beschreibung der Waffe
A	waffenrechtlich verbotene Gegenstände wie automatische oder getarnte Waffen usw.
B	Selbstladewaffen mit Magazin, Waffen unter 60 cm Gesamtlänge / 30 cm Lauflänge, kurze Einzelladerwaffen bis 28 cm Gesamtlänge
C	Repetierwaffen über 60 cm Gesamtlänge, kurze Einzelladerwaffen ab 28 cm Gesamtlänge
D	lange Einzelladerwaffen (über 60 cm Gesamtlänge) mit glatten Läufen

- * Der Europäische Feuerwaffenpass ersetzt die (deutsche) Waffenbesitzkarte nicht. Er wird aber auch nach deutschem Recht benötigt, wenn Sie mit Waffen in ein anderes Land der Europäischen Union reisen wollen.
- * Das Land, das Sie mit Waffen besuchen wollen, hat sich möglicherweise die Zustimmung zur Einreise mit Waffen vorbehalten. Bitte erkundigen Sie sich möglichst frühzeitig (2-3 Monate vor der Reise) bei der Vertretung dieses Landes, welche Vorschriften Sie für die Einreise zu beachten haben. Die Zustimmung des besuchten Landes gilt meist nur für ein Jahr!
- * Bei der Rückreise nach Deutschland müssen Sie Ihre Waffen und Ihre Munition an der Grenze bei der Überwachungsbehörde (je nach Grenzübergang Zoll / Bundesgrenzschutz / Grenzpolizei) anmelden und dabei Ihre Waffenbesitzkarte vorlegen!
- * Der Europäische Feuerwaffenpass kann im Normalfall für höchstens fünf Jahre ausgestellt werden. Er kann für 10 Jahre ausgestellt werden, wenn in ihm nur Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen eingetragen sind. Die Geltungsdauer kann zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert werden.

Pers.-Nr.:

Bearbeitungsvermerke des Landratsamtes:

Europäischen Feuerwaffenpass	Nr.	lfd.Nr.	gültig bis	Handzeichen
neu ausgestellt				
ergänzt				
geändert				
verlängert				
als Ersatz ausgestellt				

Kostenverfügung

Gebühr für		Betrag
Ausstellung	50,00 €	
Eintragung / Austragung die erste Waffe	15,00 €	
pro weitere Waffe	7,50 €	
Verlängerung	15,00 €	
Summe		

Verzeichnis Nr. A 69

Speicher 47

Kostenrechnung Nr. _____
 EFP an Antragsteller ausgehändigt am: _____
 EFP mit Kostenrechnung übersandt am: _____
 in Waffendatei eingetragen am: _____

Zum Akt

Cham, _____
 Landratsamt Cham

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden erhoben, im Zusammenhang mit dem Vollzug des Waffengesetzes
Empfänger der Daten ist das Landratsamt Cham, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben um

- waffen-, jagd- und sprengstoffrechtliche Anträge zu bearbeiten
- waffen-, jagd- und sprengstoffrechtliche Genehmigungen, Widerrufe, Rücknahmen zu erstellen
- die waffen-, jagd- und sprengstoffrechtliche Zuverlässigkeit des Antragstellers und Inhabern dieser Erlaubnisse zu überprüfen

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstaben a-f DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG 2018 (bzw. bei besonderen Kategorien von Daten gem. Art.8 BayDSG 2018 in Verbindung mit Art.9 DSGVO) und den folgenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen verarbeitet:

- Waffengesetz
- Nationales-Waffenregister-Gesetz
- Bundesjagdgesetz
- Bayerisches Jagdgesetz
- Sprengstoffgesetz

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Empfänger im LRA: Kreiskasse, ggf. Gesundheitsamt, Untere Naturschutzbehörde

Externe Stellen (gesetzlich bestimmte Stellen zur Information, Stellungnahme und weiteren Verarbeitung der Daten): Gemeinden, Polizeidienststellen, Amtsgericht, Staatsanwaltschaft, Landeskriminalamt, Bundeskriminalamt, Bundesverwaltungsamt, Staatsanwaltschaft, Bundeszentralregister, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (bei Jagdpächtern), Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bauernverband

Die Weitergabe Ihrer Daten ist hier notwendig, um Ihren Antrag bearbeiten zu können, oder aber auch notwendige Informationen zur Bearbeitung waffenrechtlicher Vorgänge zu erheben. Daten werden auch weitergegeben bei Anforderung von Sicherheitsbehörden. Im Falle von Ordnungswidrigkeiten, Strafverfahren aber auch Klageverfahren werden Ihre Daten an diese dafür zuständigen Stellen übermittelt. Auch die Rechtsaufsichtsbehörden haben ein Auskunftsrecht.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Im Falle der Erstellung einer Ausfuhrgenehmigung für Waffen nach § 31 WaffG werden Ihre Daten diesem Drittland übermittelt.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Cham so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 27 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) mit Geschäftsanweisung für das Landratsamt Cham, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) sowie dem Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Vollzug des Waffengesetzes, Vollzug des Bundesjagdgesetzes, Vollzug des Sprengstoffgesetzes) erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/> . Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Das Landratsamt Cham benötigt Ihre Daten um Ihren waffen-, jagd- und/oder sprengstoffrechtlichen Antrag zu bearbeiten und Ihre Erlaubnisse zu verwalten (z.B. regelmäßige Zuverlässigkeitsüberprüfung).

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.